

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma BackUp GmbH

### **1. Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

- 1.1 Die Erlaubnis für die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung wurde der BackUp GmbH am 07.02.2007 erteilt.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen der Firma BackUp GmbH und dem Entleiher, sowie für alle sonstigen Absprachen, die im Rahmen der Geschäftsverbindung getroffen werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Entleihers finden keine Anwendung. Mit Vertragsschluss, spätestens mit Inanspruchnahme der Leistung der Firma BackUp GmbH, also dem tatsächlichen Arbeitsantritt des Leiharbeitnehmers im Betrieb des Entleihers, gelten diese Bedingungen als angenommen.
- 1.3 Mündliche Nebenabreden zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, zu dem Rahmenvertrag oder den Einzelverträgen haben nur Geltung, wenn sie schriftlich von der Firma BackUp GmbH bestätigt worden sind. Die schriftlichen Verträge und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insoweit vollständig und abschließend.

### **2. Rechte und Pflichten des Verleihers**

- 2.1 Der Leiharbeitnehmer ist organisatorisch in den Betrieb des Entleihers eingegliedert. Gleichwohl besteht die arbeitsvertragliche Verbindung nur zwischen dem Leiharbeitnehmer und der Firma BackUp GmbH. Letztere behält sich das jederzeit ausübbares arbeitgeberseitige Weisungs- und Direktionsrecht vor. Dies gilt auch, wenn der Leiharbeitnehmer dem Entleiher überlassen ist.
- 2.2 Im Rahmen des Direktionsrechts ist – es sei denn, im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist schriftlich etwas anderes vereinbart – die Firma BackUp GmbH auch ohne Zustimmung des Entleihers befugt, die Ausführung der Arbeiten im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages einem anderen, gleich qualifizierten Leiharbeitnehmer zu übertragen.
- 2.3 Die Firma BackUp GmbH ist im Rahmen des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages gegenüber dem Entleiher verpflichtet, die Leiharbeitnehmer sorgfältig auszuwählen und sicherzustellen, dass die Leiharbeitnehmer für die im Leiharbeitnehmerüberlassungsvertrag vorgesehenen Beschäftigungen qualifiziert und geeignet sind.

### **3. Rechte und Pflichten des Entleihers**

- 3.1 Der Entleiher ist, soweit sich aus Ziff. 2. 1 nichts anderes ergibt, berechtigt, dem Leiharbeitnehmer alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.
- 3.2 Der Entleiher verpflichtet sich, den Leiharbeitnehmer nur für solche Tätigkeiten einzusetzen, die dessen Berufsbild entsprechen und im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart sind. Der Leiharbeitnehmer wird organisatorisch in den Betriebsablauf des Entleihers eingebunden.
- 3.3 Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit kann vom Entleiher nur in Einvernehmen mit der Firma BackUp GmbH angeordnet werden.
- 3.4 Die Überlassung der Leiharbeitnehmer durch den Entleiher an Dritte ist ausgeschlossen.
- 3.5 Dem Entleiher obliegt die arbeitgeberseitige Fürsorgepflicht gegenüber dem Leiharbeitnehmer. Das beinhaltet insbesondere die Einweisung des Leiharbeitnehmers in sein Aufgabenfeld, Hinweise auf Gefahren und Risiken, die mit der zu verrichtenden Tätigkeit und dem Arbeitsplatz zusammenhängen, insbesondere hat der Entleiher dafür Sorge zu tragen, dass der Leiharbeitnehmer die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen einhält, sowie mit entsprechender Schutzkleidung, falls erforderlich, versehen ist. Der Entleiher gestattet der Firma BackUp GmbH nach vorhergehender Absprache den Zutritt zum Tätigkeitsbereich des jeweiligen Leiharbeitnehmers, um die Einhaltung der Schutzbestimmungen sicherzustellen. Insoweit ist dem Entleiher die Zusammenarbeitspflicht mit dem Verleiher bekannt.
- 3.6 Der Entleiher hat in seinem Betrieb und am Arbeitsplatz des Leiharbeitnehmers auch dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte des Arbeitnehmers aus dem BeschG und des AGG eingehalten werden. Soweit sich aus den vorstehend genannten Vorschriften Arbeitgeberpflichten ergeben, so sind diese vom Entleiher zu erfüllen.

### **4. Vergütung**

- 4.1 Der Entleiher zahlt der Firma BackUp GmbH den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundensatz zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei Tarifänderungen erfolgt eine entsprechende Anpassung der Vergütung.
- 4.2 Die Abrechnung erfolgt monatlich aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, die der überlassene Mitarbeiter dem Bevollmächtigten des Entleihers monatlich oder, bei besonderer Absprache, bei Einsatzende zur Unterzeichnung vorlegt.
- 4.3 Bei Nichterreichen der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten wöchentlichen oder monatlichen Stundenzahl ist die Firma BackUp GmbH berechtigt, die im Vertrag vereinbarten Stunden in Rechnung zu stellen, soweit der Entleiher, z.B. durch verspäteten Einsatz-/Projektbeginn, Arbeitsmangel etc., die Fehlzeiten zu vertreten hat.
- 4.4 Soweit nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind Rechnungen der Firma BackUp GmbH innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum zu zahlen.
- 4.5 Einwände bezüglich der von Mitarbeitern des Entleihers bescheinigten Stunden sind vom Entleiher innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich begründet bei der Firma BackUp GmbH zu machen. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Einwänden ohne Begründung gelten die abgerechneten Stunden als vom Entleiher anerkannt.

- 4.6 Befindet sich der Entleiher in Zahlungsverzug, ist die Firma BackUp GmbH berechtigt, weitere Leistungen zurückzuhalten, der Vergütungsanspruch bleibt hiervon unberührt. Für den Zeitraum des Verzuges ist die Firma BackUp GmbH berechtigt, Zinsen i.H.v. 10 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu beanspruchen.
- 5. Arbeitszeit und Zuschläge**
- 5.1 Grundlage für die Berechnung der Fahrzeit, des Fahrgeldes und der Auslöse ist der jeweilige Ort der Niederlassung der BackUp GmbH, und nicht der Wohnsitz des Leiharbeitnehmers.
- 5.2 Arbeitsstunden, die über die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stunden hinaus gehen, Arbeitsstunden an Sonn- und Feiertagen, sowie Nacharbeit sind wie folgt zuschlagspflichtig:
- Mehrarbeit und Nacharbeit 25 %
  - Samstagsarbeit 50 %
  - Sonn- und Feiertagsarbeit 100 %
- Beim Zusammentreffen von Mehrarbeits- mit Samstags-/Sonntags- und Feiertagszuschlägen sind die einzelnen Zuschläge zu addieren.
- 6. ordentliche Kündigung**
- 6.1 Ist der einzelne Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unbefristet geschlossen worden, so ist er grundsätzlich schriftlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende beiderseitig kündbar.
- 7. außerordentliche Kündigung**
- 7.1 Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann von der Firma BackUp GmbH fristlos gekündigt werden, insbesondere wenn:
- der Entleiher länger als 4 Wochen mit einer Zahlung in Rückstand ist;
  - der Entleiher den vereinbarten Arbeitsschutzauflagen für die Leiharbeitnehmer nicht nachkommt oder gegen Arbeitsschutzvorschriften und das AGG verstößt.
- 7.2 Tritt der Fall der außerordentlichen Kündigung ein, trägt der Entleiher den Schaden, der der Firma BackUp GmbH entstanden ist. Als Bemessungsgrundlage gilt hierbei ordentliche Kündigungsfrist unter Zugrundelegung des vereinbarten Stundensatzes. Dem Entleiher wird der Nachweis vorbehalten, dass tatsächlich ein geringerer Schaden entstanden ist.
- 8. Pflicht zur Verschwiegenheit**
- 8.1 Die Vertragsparteien sind wechselseitig verpflichtet, alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Vertragspartners unbefristet geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerfen. Unterlagen, Zeichnungen und andere Informationen, die der andere Vertragspartner erhält, darf dieser nur im Rahmen des jeweiligen Vertragszwecks nutzen. Die Firma BackUp GmbH wird jeden überlassenen Arbeitnehmer verpflichten, über alle Geschäftsangelegenheiten des Entleihers absolute Verschwiegenheit zu bewahren.
- 9. Übernahme in ein festes Arbeitsverhältnis**
- 9.1 Der Kunde kann den Arbeitnehmer nach 6 Monaten unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist des Vertrages und Zahlung von drei Brutto-Monatsgehältern in ein festes Arbeitsverhältnis übernehmen. Eine vorherige Übernahme ist ausgeschlossen. Nach 9 Monaten wird eine Zahlung von zwei und nach 12 Monaten die Zahlung von einem Brutto-Monatsgehalt fällig.
- 10. Reklamationen des Entleihers**
- 10.1 Beanstandungen jeglicher Art seitens des Entleihers sind am Tag der Feststellung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche, schriftlich bei der Firma BackUp GmbH anzuzeigen. Aus später angezeigten Beanstandungen kann der Entleiher keine Rechte herleiten.
- 11. Haftung des Entleihers**
- 11.1 Die Firma BackUp GmbH haftet ausschließlich für die Auswahl der Leiharbeitnehmer und zwar mit eigen üblicher Sorgfalt. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der Auswahlverpflichtung. Der Höhe nach ist die Haftung auf EUR 25.000,00 beschränkt.
- 11.2 Die Firma BackUp GmbH haftet nicht für Schäden aus unerlaubter Handlung der Leiharbeitnehmer oder für die Arbeitsleistung des Leiharbeitnehmers.
- 12. Sonstiges/Anwendbares Recht**
- 12.1 Der Entleiher kann mit eigenen Ansprüchen gegenüber der Vergütungsforderung von der Firma BackUp GmbH nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 12.2 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht am Firmensitz der Firma BackUp GmbH.
- 12.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn der Verleiher seinen Firmensitz im Ausland hat.